



Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Strafsenat

Beschluss

Geschäftszeichen: Ausl 111/19

In dem

Auslieferungsverfahren

betreffend die Auslieferung des rumänischen Staatsangehörigen

TR

[REDACTED]
geboren [REDACTED] 1981 in Craiova/Rumänien,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Rechtsbeiständin: Rechtsanwältin Alexandra Elek,
Neuer Pferdemarkt 33,
D-20359 Hamburg

Weitere Verfahrensbeteiligte: Generalstaatsanwaltschaft
Hamburg, Ludwig-Erhard-Str. 22, D-20459 Hamburg,

hat der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg am
4. September 2020 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Sommer,

die Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Hofer-Bodenburg,

den Richter
am Landgericht

Dr. Willemer

beschlossen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2016/343) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind bei Entscheidungen über die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung einer in Abwesenheit verurteilten Person aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einen anderen Mitgliedstaat die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343, insbesondere in deren Artikeln 8 und 9, in dem Sinne auszulegen, dass die Zulässigkeit der Auslieferung – insbesondere in einem so genannten Fluchtfall – von der Erfüllung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen durch den ersuchenden Staat abhängt?

Gründe:

I.

1. Die Republik Rumänien ersucht die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage dreier Europäischer Haftbefehle um die Auslieferung des rumänischen Verfolgten [REDACTED] jeweils zum Zwecke der Strafvollstreckung.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- (1) den Europäischen Haftbefehl des Gerichts in Deva vom 7. Oktober 2019 (Az.: Nr. 3/2019, 2541/221/2016), dem eine nationale Haftentscheidung des Amtsgerichts Deva (Az.: Nr. 2184/2018) zugrunde liegt, die wiederum auf dem Urteil des Gerichts in Deva Nr. 1179 vom 30. Oktober 2018 (Az.: Nr. 2541/221/2016) beruht, mit dem der Verfolgte in Verbindung mit dem Urteil des Berufungsgerichts Alba Iulia Nr. 607 vom 25. September 2019 in seiner Abwesenheit rechtskräftig wegen dreier Bedrohungsdelikte und eines Brandstiftungsdelikts zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden ist, die er – abzüglich der in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 14. April 2017 bereits verbüßten Strafhaft sowie weiteren 48 Tagen Strafhaft – noch zu verbüßen hat;
- (2) den Europäischen Haftbefehl des Kreisgerichts Hunedoara vom 4. Februar 2020 (Az.: Nr. 1/2020 739/97/2019), dem eine nationale Haftentscheidung des Landgerichts Hunedoara vom 20. Januar 2020 (Az.: 140/2019) zugrunde liegt, die wiederum auf dem Urteil des Landgerichts Hunedoara vom 2. Oktober 2019 (Az.: Nr.112/2019) – rechtskräftig in Verbindung mit dem Urteil des Berufungsgerichts Alba Iulia vom 20. Januar 2020 (Az.: Nr. 15/2020) – beruht, mit dem der Verfolgte in seiner Abwesenheit wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und im Zusammenhang damit begangener Betäubungsmitteldelikte sowie zweier Verkehrsdelikte und einer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt

worden ist, von der er noch zwei Jahre und vier Monate zuzüglich eines Strafrestes von 1.786 Tagen aus einer gegen ihn mit dem Strafurteil Nr. 20/2015 des Amtsgerichts Hunedoara verhängten Freiheitsstrafe von ursprünglich 19 Jahren, dessen Aussetzung zwischenzeitlich widerrufen worden ist, zu verbüßen hat;
sowie

- (3) den weiteren Europäischen Haftbefehl des Gerichts Hunedoara vom 30. Juli 2020 (Az.: Nr. 5/2020 5992/243/2019), hier eingegangen am 12. August 2020, dem eine nationale Haftentscheidung des Landgerichts Hunedoara vom 27. Juli 2020 (Az.: 204/2020) zugrunde liegt, die wiederum auf dem Urteil des Gerichts Hunedoara vom 29. Juni 2020 (Az.: Nr. 198/2020) – rechtskräftig seit dem 27. Juli 2020 – beruht, mit dem der Verfolgte in seiner Abwesenheit wegen eines Verkehrsdelikts und zweier Urkundsdelikte zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die er noch vollständig zu verbüßen hat.

2. Der Verfolgte befindet sich seit dem 31. März 2020 aufgrund des auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg am 23. Dezember 2019 erlassenen Auslieferungshaftbefehls des Senats – neu gefasst jeweils am 16. Januar 2020 sowie am 28. Mai 2020 – in Auslieferungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

Zuletzt mit Beschluss vom 27. Juli 2020 hat der Senat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg die Fortdauer der Auslieferungshaft gegen den Verfolgten angeordnet. Die nächste Haftprüfung ist nach § 26 Absatz 1 des deutschen Gesetzes zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (nachfolgend: IRG) spätestens bis zum 27. September 2020 veranlasst.

Der Verfolgte hat Einwendungen gegen seine Auslieferung erhoben und sich mit der vereinfachten Auslieferung nach § 41 IRG nicht einverstanden erklärt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die vorgenannten Entscheidungen Bezug.

II.

1. Im Hinblick auf die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten zur Strafvollstreckung nach den Vorschriften des IRG hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg bei den rumänischen Behörden schriftlich mehrere ergänzende Auskünfte, unter anderem betreffend die gerichtlichen Ladungen des Verfolgten zu den Hauptverhandlungen beider Instanzen der den oben genannten Europäischen Haftbefehlen vom 7. Oktober 2019 und vom 4. Februar 2020 zugrunde liegenden Verfahren und seine dortigen Vertretungen durch Verteidiger, eingeholt.

Dabei hat die Generalstaatsanwaltschaft die rumänischen Behörden auch um die Zusicherung gebeten, dass der Verfolgte im Falle einer Auslieferung angesichts der in seiner Abwesenheit erfolgten Verurteilungen in Rumänien jeweils die Möglichkeiten erneuter Gerichtsverfahren erhalten werde, die eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, beinhalten.

Die rumänischen Behörden haben auf die Anfragen der Generalstaatsanwaltschaft schriftlich unter anderem mitgeteilt, der Verfolgte habe in den beiden vorgenannten Verfahren jeweils nicht unter seiner dort bekannten rumänischen Wohnanschrift persönlich geladen werden können. Gemäß Artikel 261 der rumänischen Strafprozessordnung sei daher jeweils an der Wohnanschrift des Verfolgten eine amtliche Mitteilung der Ladungen hinterlassen worden, womit die Ladungen nach Ablauf von zehn Tagen nach rumänischem Recht jeweils als zugestellt gegolten hätten.

Auch haben die rumänischen Behörden mitgeteilt, der Verfolgte sei in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen beider Verfahren jeweils durch von ihm selbst beauftragte Wahlverteidiger und in den zweiten Instanzen jedenfalls durch von den Gerichten bestellte Pflichtverteidiger vertreten worden.

Eine Zusicherung der Möglichkeiten jeweils erneuter Gerichtsverfahren wurde von den rumänischen Behörden abgelehnt. Bei einem in Abwesenheit ergangenen rechtskräftigen Urteil sei es nach Artikel 466 der rumänischen Strafprozessordnung möglich, einen Antrag auf Wiederaufnahme des

Verfahrens zu stellen, über den ein Gericht zu entscheiden habe. Als Abwesenheitsurteile gälten nach Artikel 466 Absatz 2 der rumänischen Strafprozessordnung jedoch nur solche Urteile, die ergangen seien, obwohl die verurteilte Person nicht geladen worden sei und auch auf keine andere offizielle Weise darüber informiert worden sei. Daneben bestünde die Möglichkeit der Wiederaufnahme nur, wenn der Verurteilte in Kenntnis des Strafverfahrens entschuldigt nicht anwesend und nicht in der Lage gewesen sei, das Gericht darüber zu informieren.

2. Da sich der Verfolgte mit einer Auslieferung im vereinfachten Verfahren nach § 41 IRG ausdrücklich nicht einverstanden erklärt hat, hat der Senat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg nach § 29 Absatz 1 IRG über die Zulässigkeit der begehrten Auslieferung an die Republik Rumänien zu entscheiden.

§ 29 Absatz 1 IRG lautet wie folgt:

Hat sich der Verfolgte nicht mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41) einverstanden erklärt, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.

a) Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 hat der Senat auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg unter Anwendung der Vorschrift aus § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Rumänien hinsichtlich des in dem Europäischen Haftbefehl vom 7. Oktober 2019 (Az.: Nr. 3/2019, 2541/221/2016) benannten Restes der Freiheitsstrafe sowie der in dem Europäischen Haftbefehl vom 4. Februar 2020 (Az.: Nr. 1/2020, 739/97/2019) bezeichneten Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Hunedoara vom 2. Oktober 2019 sowie des Strafrestes aus dem weiteren Strafurteil Nr. 20/2015 des Amtsgerichts Hunedoara für zulässig erklärt.

Bei der Entscheidung wurden folgende Rechtsvorschriften angewendet:

Nach § 83 Absatz 1 Nr. 3 IRG ist – in Umsetzung von Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (nachfolgend: Rahmenbeschluss 2002/584/JI) – eine Auslieferung aufgrund eines europäischen Haftbefehls zum Zweck der Strafvollstreckung nicht zulässig, wenn die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist.

Unter bestimmten, in den Absätzen 2, 3 und 4 des § 83 IRG genannten – teilweise den fakultativen Ausnahmeanforderungen aus Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI entsprechenden – Voraussetzungen ist die Auslieferung bei Abwesenheitsurteilen jedoch hiervon abweichend ausnahmsweise zulässig.

§ 83 IRG lautet dort wie folgt:

(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn

1. die verurteilte Person

a) rechtzeitig

aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder

bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, sodass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder

3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) ...

(4) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ferner zulässig, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird.

In dem vorgenannten Beschluss vom 28. Mai 2020 hat der Senat die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Norm als erfüllt angesehen. Der Senat hat insoweit angenommen, dass der Verfolgte sich den den Europäischen Haftbefehlen zugrunde liegenden Verfahren jeweils in deren Kenntnis durch Flucht nach Deutschland entzogen und auf diese Weise seine persönliche Ladung verhindert hat. Weiter ist der Senat aufgrund der von den rumänischen Behörden übermittelten Informationen davon ausgegangen, dass der Verfolgte in den Hauptverhandlungen dieser beiden Verfahren jeweils erstinstanzlich durch von ihm mandatierte Wahlverteidiger und zweitinstanzlich jedenfalls durch gerichtlich bestellte Pflichtverteidiger vertreten wurde.

b) Auf Antrag des Verfolgten vom 12. Juni 2020 hat der Senat diesem mit Beschluss vom 24. Juni 2020 gemäß § 77 Absatz 1 IRG, § 33a der Strafprozessordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung rechtlichen Gehörs zu dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf Erklärung der Zulässigkeit gewährt.

c) Die Rechtsbeiständin des Verfolgten vertritt die Ansicht, aufgrund der fehlenden Zusicherung des Rechts auf Wiederaufnahme der Verfahren sei nach den Anforderungen aus den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 die begehrte Auslieferung des Verfolgten zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht zulässig. Sie beantragt – sofern der Senat weiterhin von so genannten

„Fluchtfällen“ ausgehe –, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend: AEUV) zur Vorabentscheidung die Frage vorzulegen, ob § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG mit der Richtlinie (EU) 2016/343 vereinbar sei.

d) Nunmehr obliegt es dem Senat zu prüfen, ob die Entscheidung in dem Senatsbeschluss vom 28. Mai 2020 weiter Bestand haben kann oder ob die Auslieferung für unzulässig zu erklären ist.

III.

Der Senat bittet in diesem Zusammenhang den Gerichtshof um Beantwortung der eingangs formulierten Vorlagefrage.

Die Klärung dieser Frage ist für die in dem vorliegenden Verfahren durch den Senat zu treffende Entscheidung erheblich; als letztinstanzliches Gericht sieht sich der Senat verpflichtet, die entscheidungserhebliche Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Artikel 267 AEUV vorzulegen.

1. Die Zulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten hängt maßgeblich davon ab, ob bei der Entscheidung über die Auslieferung die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/346, namentlich diejenigen aus den Artikeln 8 und 9, zu berücksichtigen sind.

a) Bei Anwendung von Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und dem darauf basierenden § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG wäre die Auslieferung des Verfolgten trotz Abwesenheitsurteilen aufgrund eines Fluchtfalles zulässig.

Nach derzeitiger Bewertung geht der Senat aufgrund der von den rumänischen Behörden mitgeteilten Informationen zu den Gerichtsverfahren, die den beiden Europäischen Haftbefehlen vom 7. Oktober 2019 und vom 4. Februar 2020 zugrunde liegen, davon aus, dass die Voraussetzungen der unter § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG genannten Ausnahmen erfüllt sind und nach dieser Vorschrift im Einklang mit Artikel 4a Rahmenbeschluss 2002/584/JI eine Auslieferung des

Verfolgten im Hinblick auf die Vollstreckung der in den beiden Europäischen Haftbefehlen genannten Strafen zulässig ist. Nach dem auf Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in der durch Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist) konsolidierten Fassung vom 28. März 2009. basierenden deutschen Recht (§ 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG) wäre die Auslieferung hiernach aufgrund eines anzunehmenden Fluchtfalles zulässig, ohne dass dem Verfolgten eine Wiederaufnahme zugesichert werden müsste. Sowohl hinsichtlich der dem Europäischen Haftbefehl des Gerichts Deva vom 7. Oktober 2019 (Az.: Nr. 3/2019, 2541/221/2016) zugrundeliegenden Verurteilung als auch hinsichtlich der in dem weiteren Europäischen Haftbefehl Nr. 1/2020 des Gerichts Hunedoara vom 4. Februar 2020 (Az.: Nr. 1/2020, 739/97/2019) bezeichneten Verurteilung sind die Voraussetzungen des § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG gegeben, da jeweils ein sogenannter Fluchtfall vorliegt. Im Einzelnen:

(1) Abweichend von § 83 Absatz 1 Nr. 3 IRG ist nach § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG die Auslieferung bei Verurteilungen in Abwesenheit auch dann zulässig, wenn die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung zu der Hauptverhandlung durch Flucht verhindert hat. Eine Verurteilung des Verfolgten in dem Vollstreckungsstaat in Abwesenheit ist in einem solchen Fluchtfall unbedenklich, so lange das Verfahren rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt und zumindest ein ordnungsgemäß bestellter Pflichtverteidiger teilgenommen hat (vgl. Hackner in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, IRG § 83 Rn. 16). Der Flüchtige, der in Kenntnis des gegen ihn geführten Strafverfahrens vorwerfbar seine Ladung zur Hauptverhandlung vereitelt hat, soll dabei ähnlich einem Beschuldigten behandelt werden, der freiwillig auf die Teilnahme an der

Verhandlung verzichtet hat und der sich deshalb nicht darauf berufen kann, in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden zu sein (vgl. Lagodny in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, § 73 IRG, Rn. 80 ff.; Ambos/Poschadel in Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, § 73 IRG Rn. 91; Esser in Löwe-Rosenberg, StPO 26. Auflage, Art. 6 EMRK [Art. 14 IPBPR] Rn. 665 f.).

Nicht erforderlich ist in diesem Fall, dass die betroffene Person tatsächlich Kontakt zu ihrem Verteidiger hatte oder über diesen das Ergebnis des Verfahrens beeinflussen konnte (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13. Juli 2007 – 1 AK 48/06, juris zu § 83 Absatz 3 IRG a.F.; Hackner: in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, IRG § 83 Rn. 16; ders., NStZ 2005, 311, 313).

(2) Unter Anlegung dieser Maßstäbe liegt sowohl hinsichtlich der dem Europäischen Haftbefehl des Gerichts Deva vom 7. Oktober 2019 zugrundeliegenden Verurteilung des Gerichts in Deva Nummer 1179 vom 30. Oktober 2018 in Verbindung mit dem Urteil des Berufungsgerichts Alba Iulia Nummer 607 vom 25. September 2019 als auch bezüglich der in dem weiteren Europäischen Haftbefehl des Gerichts Hunedoara vom 4. Februar 2020 bezeichneten Verurteilung des Landgerichts Hunedoara vom 2. Oktober 2019, rechtskräftig aufgrund des Urteils des Berufungsgerichtshofs Alba Iulia vom 20. Januar 2020, jeweils ein so genannter Fluchtfall im Sinne von § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG vor.

(a) Hinsichtlich des Gerichtsverfahrens in Deva lag ein Fluchtfall i.S.d. § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG vor.

(aa) Der Verfolgte hatte bereits bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren vor dem Amtsgericht Deva. Aus dem Europäischen Haftbefehl des Gerichts Deva vom 7. Oktober 2019 sowie der diesbezüglich ergänzend erteilten Auskunft vom 20. Mai 2020 ergibt sich, dass der Verfolgte weder zu der vor dem Amtsgericht Deva durchgeführten erstinstanzlichen Verhandlung noch zu der zweitinstanzlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Alba Iulia erschienen ist, jedoch in Kenntnis der

anberaumten Verhandlung vor dem Amtsgericht Deva hierfür eine Wahlverteidigerin, Rechtsanwältin Claudia David, bevollmächtigt hatte, durch die er in der erstinstanzlichen Verhandlung tatsächlich verteidigt worden war. In der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung war er jedenfalls durch eine Pflichtverteidigerin vertreten.

(bb) Auch ein bewusstes Sich-Entziehen vor der Strafverfolgung als finales Element (vgl. Hackner: in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 6. Auflage, IRG § 83 Rn. 17) durch die Flucht noch im Oktober 2018 nach Deutschland, wo er zielgerichtet und erfolgreich untertauchte, liegt vor.

Der Verfolgte war für die rumänischen Gerichte unter seiner rumänischen Wohnanschrift nicht zu erreichen und hatte dort keine sonstige Erreichbarkeit hinterlassen. Der bei der Akte befindlichen Melderegisterabfrage vom 9. Juli 2020 zufolge war der Verfolgte in Deutschland lediglich für kurze Zeit – vom 29. Oktober 2018 bis zum 30. Januar 2019 in Bad Nauheim in Hessen – amtlich angemeldet und lebte den nach vorläufiger Bewertung glaubhaften und belastbaren Angaben seiner ehemaligen Lebensgefährtin [REDACTED] vom 9. März 2020 zufolge, die als Geschädigte in einem weiteren in Lübeck gegen den Verfolgten [REDACTED] geführten Ermittlungsverfahren polizeilich vernommen worden war, zunächst in Hessen und seit etwa Mai 2019 in Hamburg. Nach den weiteren Angaben der Zeugin habe er sich nicht behördlich anmelden können, da er von den rumänischen Behörden im Zusammenhang mit einer Brandstiftung gesucht werde und insoweit auf der Flucht sei. Tatsächlich war der Verfolgte nach seiner Abmeldung in Bad Nauheim bis zu seiner Festnahme, wie sich aus der bei der Akte befindlichen Auskunft des Landeskriminalamtes Hamburg (LKA Hamburg) vom 9. Juli 2020 ergibt, nicht amtlich gemeldet. Bei der Festnahme führte er ein auf „[REDACTED]“, lautendes Personaldokument mit sich, das nach seinen Angaben einem seiner Brüder gehörte. Eine schlüssige Erklärung für das Mitführen dieses Ausweispapiers hatte er nicht. Auch nutzte er, wie sich aus dem Ermittlungsvermerk des LKA Hamburg vom 16. März 2020 ergibt, nach polizeilichen Erkenntnissen

regelmäßig die Personalien seines weiteren Bruders [REDACTED]. In einer Gesamtschau spricht dies bei lebensnaher Betrachtung deutlich für eine Flucht aus Rumänien und ein Untertauchen in Deutschland angesichts der Verurteilung durch das Amtsgericht in Deva vom 30. Oktober 2018.

(b) Auch hinsichtlich des Gerichtsverfahrens in Hunedoara ist ein Fluchtfall i.S.d. § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG gegeben.

(aa) Der Verfolgte hatte auch Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren vor dem Landgericht Hunedoara. Nach dem Inhalt des Europäischen Haftbefehls des Gerichts Hunedoara vom 4. Februar 2020 (Az.: Nr. 1/2020, 739/97/2019) sowie dessen ergänzenden Auskünften vom 2. April 2020 und vom 22. Mai 2020 hatte der Verfolgte, der zu den Verhandlungen, die zu den der Haftentscheidung zugrunde liegenden Urteilen des Landgerichts Hunedoara vom 2. Oktober 2019 (Az.: Nr. 112/2019) bzw. des Berufungsgerichtshofs Alba Iulia vom 20. Januar 2020 (Az.: Nr. 15/2020) geführt haben, nicht persönlich erschienen war, für die vor dem Landgericht Hunedoara anberaumte Verhandlung einen Wahlverteidiger, Rechtsanwalt Catalin Ciucian, bevollmächtigt. Dieser hatte ihn den Auskünften zufolge in der erstinstanzlichen Verhandlung tatsächlich verteidigt. Der Wahlverteidiger hatte auch gegen das Urteil des Landgerichts Hunedoara vom 2. Oktober 2019 für den Verfolgten Berufung eingelegt und Unterlagen bei dem Gericht eingereicht. In der zweiten Instanz war der Verfolgte durch einen vom Gericht bestellten Pflichtverteidiger vertreten worden.

Aus dem Umstand, dass der Verfolgte über seinen Wahlverteidiger die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hunedoara eingelegt und in diesem Zusammenhang Unterlagen beim Landgericht Hunedoara eingereicht hatte, folgt, dass er bereits in der ersten Instanz Kenntnis des gegen ihn geführten Verfahrens hatte.

(bb) Auch diesem Verfahren entzog er sich durch seine Flucht nach Deutschland und das Untertauchen hier und vereitelte so seine persönliche Ladung. Der Verfolgte war auch im Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2020

zur Überzeugung des Senats noch auf der Flucht vor den rumänischen Strafverfahren.

Der Verfolgte war auch in diesem Verfahren in beiden Instanzen für die rumänischen Gerichte und Behörden an seinem früheren rumänischen Wohnsitz nicht erreichbar. Eine sonstige Erreichbarkeit des Verfolgten war dort nicht bekannt. In Deutschland lebte er mittlerweile unangemeldet. Hätte er sich für das Gericht erreichbar machen wollen, hätte er diesem problemlos über seinen Verteidiger seine aktuellen Kontaktdaten übermitteln können. Die von seinem Verteidiger bei dem Gericht in Hunedoara eingereichten Unterlagen waren ersichtlich nicht geeignet, ihn ausfindig zu machen.

Danach ist – unter Berücksichtigung der vorgenannten polizeilichen Angaben der Zeugin [REDACTED] vom 9. März 2020 – auch für dieses Verfahren von einem (weiteren) bewussten Sich-Entziehen vor der Strafverfolgung und nicht etwa nur von einem bloßen verfahrensunabhängigen Aufenthaltswechsel nach Deutschland auszugehen.

b) Der Senat würde allerdings bei Anwendung der das Abwesenheitsverfahren der Mitgliedstaaten regulierenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343 zu einem anderen Ergebnis gelangen. Denn die von der Richtlinie normierten Anforderungen an Abwesenheitsurteile würden im vorliegenden Fall nicht eingehalten, so dass die Auslieferung des Verfolgten unzulässig wäre. Im Einzelnen:

aa) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/343, deren in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie festgeschriebene Umsetzungsfrist am 18. April 2018 abgelaufen ist, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verdächtige und Beschuldigte das Recht haben, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein. Nach den weiteren Absätzen 2 und 3 sowie 4 dieses Artikels kann unter bestimmten Voraussetzungen eine in Abwesenheit des Beschuldigten ergangene Entscheidung dennoch vollstreckbar sein. Dies kann nach Absatz 2 Buchst. a) dann der Fall sein, wenn der Beschuldigte rechtzeitig über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde.

Alternativ ist nach Absatz 2 Buchst. b) Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit einer Abwesenheitsentscheidung, dass der Beschuldigte, nachdem er über die Verhandlung unterrichtet wurde, in dieser durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wurde, der entweder von ihm oder vom Staat bestellt wurde.

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass auch in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, weil der Beschuldigte trotz angemessener Bemühungen nicht aufgefunden werden kann, gleichwohl eine Entscheidung ergehen und vollstreckt werden kann, wenn u.a. sichergestellt ist, dass der Beschuldigte das Recht auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs hat, die bzw. der eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann (Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/343).

bb) Die vorgenannten Voraussetzungen für Anwesenheitsurteile liegen hinsichtlich der dem Auslieferungsverfahren zugrundeliegenden rumänischen Urteile bei vorläufiger Bewertung nicht vor. Im Einzelnen:

(1) Bei den den Abwesenheitsurteilen vorausgegangenen Verfahren handelt sich nicht um Fallgestaltungen, bei denen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchst. a) und b) der Richtlinie (EU) 2016/343 *kein* Recht auf eine neue Verhandlung eingeräumt werden muss.

(a) Der Verfolgte wurde nicht über die gegen ihn geführten Verhandlungen unterrichtet i.S.d. Art. 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/343.

(aa) Art. 8 Absatz 2 Buchst. a) und Absatz 3 der Richtlinie 2016/343/EU verlangen für eine Vollstreckbarkeit einer Abwesenheitsentscheidung eine rechtzeitige Unterrichtung des Beschuldigten über die ihn betreffende Verhandlung unter Belehrung darüber, dass auch im Falle seiner Abwesenheit eine Entscheidung des Gerichts ergehen kann. Nach dem der Vorschrift des Art. 8 Absatz 2 Buchst. a) der Richtlinie zugrundeliegenden 36. Erwägungsgrund

soll die Unterrichtung des Beschuldigten über die Verhandlung dahingehend verstanden werden, dass diese Person persönlich geladen wird oder auf anderem Wege amtlich über den Termin und Ort der Verhandlung in einer Weise unterrichtet wird, dass sie von der Verhandlung Kenntnis nehmen kann. Nach dem damit in Verbindung stehenden 38. Erwägungsgrund soll bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die betroffene Person Kenntnis von der gerichtlichen Verhandlung erlangen kann, gegebenenfalls auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die Behörden bei der Unterrichtung der betroffenen Person an den Tag gelegt haben und welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag gelegt hat.

Hiernach wird zwar nicht der Nachweis der Kenntnisnahme verlangt, sondern lediglich die Möglichkeit der Kenntniserlangung durch den Beschuldigten. Andererseits folgt aus Art. 8 Absatz 4 der Richtlinie 2016/343/EU mit hinreichender Deutlichkeit, dass eine Unterrichtung nicht in Betracht kommt, wenn der Beschuldigte nicht aufgefunden werden kann. Hieraus ist zu entnehmen, dass die Unterrichtung eine tatsächliche Erreichbarkeit voraussetzt und nicht durch nationale gesetzliche Vorschriften fingiert werden kann.

(bb) Hieran gemessen wurde der Verfolgte nicht über die ihn betreffende Verhandlung unterrichtet. Soweit die rumänischen Behörden davon ausgehen, dass durch die Hinterlassung amtlicher Mitteilungen der Ladungen an der letzten bekannten Wohnanschrift des Verfolgten die Ladungen gemäß Artikel 261 der rumänischen Strafprozessordnung nach Ablauf von zehn Tagen als zugestellt gelten, handelt es sich um eine den vorstehenden Rechtsgrundsätzen widerstreitende Fiktion. Tatsächlich befand sich der Verfolgte, wie der Senat ausgeführt hat, auf der Flucht an einem unbekanntem Aufenthaltsort und konnte deswegen gerade nicht unterrichtet werden.

(b) Der Verfolgte wurde auch nicht im Sinne von Art. 8 Absatz 2 Buchst. b) der Richtlinie 2016/343/EU von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten.

(aa) Erforderlich ist nach dem Verständnis des Senats insoweit die Verteidigung durch einen ausdrücklich seitens des Beschuldigten mandatierten Verteidiger. Aus dem Erwägungsgrund Nr. 37 der Richtlinie 2016/343/EU ergibt sich, dass der Betroffene selbst „ein Mandat erteilt“ haben muss. Auch in der englischsprachigen („has given a mandate to a lawyer“) und der französischsprachigen Fassung („donné mandat à un avocat“) wird dies bestätigt.

(bb) Daran fehlt es im vorliegenden Fall hinsichtlich der Berufungsverfahren, in denen der Verurteilte nach den bislang von den rumänischen Behörden übermittelten Informationen jeweils von gerichtlich bestellten Pflichtverteidigern vertreten wurde und keine Anhaltspunkte für eine spätere Mandatierung der Verteidiger oder sonstiger Kontakte des Verfolgten zu diesen bestehen.

(2) Da der Verfolgte trotz angemessener Bemühungen nicht aufgefunden werden konnte, handelt es sich im Kern um Fluchtfälle, hinsichtlich derer insbesondere Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 deutlich macht, dass ein Abwesenheitsurteil nur dann ergehen darf, wenn der Verfolgte ein Recht auf ein neues Verfahren erhält. Ein Recht des Verfolgten nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs, die bzw. der eine neue Prüfung des Sachverhalts – einschließlich neuer Beweismittel – ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann, erscheint indes nicht hinreichend sicher.

Artikel 466 Absatz 2 der rumänischen Strafprozessordnung gewährleistet keine neue Verhandlung.

Der Senat geht davon aus, dass der Verfolgte nach rumänischem Rechtsverständnis (vgl. hierzu auch KG Berlin, Beschl. vom 10. Juli 2019 – (4) 151 AusIA 167/18 (178/18) –, juris) wirksam vor Gericht geladen worden ist. Den Auskünften der rumänischen Behörden zufolge wurde der Verfolgte geladen, indem gemäß Artikel 261 der rumänischen Strafprozessordnung an der letzten bekannten Wohnanschrift des Verfolgten amtliche Mitteilungen der Ladungen

hinterlassen worden seien, womit die Ladungen nach Ablauf von zehn Tagen nach rumänischem Recht jeweils als zugestellt gegolten hätten.

Auch die alternative Voraussetzung des Art. 466 Absatz 2 der rumänischen Strafprozessordnung für ein neues Verfahren, wonach der Verurteilte in Kenntnis des Strafverfahrens entschuldigt nicht anwesend gewesen und nicht in der Lage gewesen sein darf, das Gericht darüber zu informieren, liegt nach Einschätzung des Senats nicht vor.

Zu vorgenannten Überlegungen passt die Mitteilung der rumänischen Behörden, im vorliegenden Fall keine Zusicherungen erneuter Gerichtsverfahren geben zu können. Hiernach muss der Senat davon ausgehen, dass der Verfolgte ungeachtet seines möglicherweise aus einer direkten Anwendung der Artikels 8 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 folgenden Rechtes auf ein neues Verfahren dieses faktisch jedenfalls zunächst nicht wird zugestanden bekommen.

c) Angesichts der Diskrepanz zwischen Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI und Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 stellt sich für den Senat die eingangs an den Gerichtshof formulierte, entscheidungserheblich Frage, ob Artikel 8 und 9 der Richtlinie in dem Sinne auszulegen sind, dass die Zulässigkeit der Auslieferung – insbesondere in einem so genannten Fluchtfall – von der Erfüllung der in der Richtlinie genannten Voraussetzungen durch den ersuchenden Staat abhängt.

Der Senat sieht sich nicht in der Lage, die Frage selbst zu entscheiden. Weder ist die Frage bereits durch Entscheidungen des EuGH geklärt noch erscheint ihre Beantwortung mit hinreichender Evidenz möglich zu sein.

aa) Der Senat steht hierbei auf dem vorläufigen Standpunkt, dass die Richtlinie (EU) 2016/343 keine Anwendung im Auslieferungsrecht findet.

(1) Der eigentliche Regelungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf Anforderungen an Abwesenheitsverfahren in den Mitgliedstaaten. Eine Erstreckung ihres Anwendungsbereiches auch auf das Auslieferungsverfahren

bedürfte deswegen der Rechtfertigung. Diese liegt nicht in einer notwendigen Harmonisierung der betroffenen Regelungsbereiche. Die Einhaltung von Vorschriften, die für ein innerstaatliches Verfahren gelten, ist im Auslieferungsverfahren grundsätzlich gerade nicht zu prüfen. Dies würde die Möglichkeiten des Auslieferungsverfahrens überfordern und stünde dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und dem Vertrauensgrundsatz entgegen. Das Auslieferungsrecht muss notwendig auf selektive Prüfungen der Punkte beschränkt bleiben, die der Gesetzgeber als unerlässlich einstuft. Da der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl nicht dahingehend geändert bzw. erweitert wurde, dass auch die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/343 im Rahmen der Zulässigkeit der Auslieferung zu prüfen seien, geht der Senat davon aus, dass Selbiges nicht zu erfolgen hat.

(2) Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte der Richtlinie (EU) 2016/343. Die an der europäischen Gesetzgebung beteiligten Organe haben die unterschiedlichen Anforderungen an Abwesenheitsurteile im Auslieferungsrecht und in der Richtlinie erkannt und sich trotzdem gegen eine Angleichung entschieden. Wie sich aus dem Protokoll der Tagung des Koordinierungsausschusses für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Comité de l' Article Trente-Six / CATS) ergibt, (vgl. Rats-Dok. Nr. 12955/14 v. 9. September 2014, S. 2ff., abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002F0584-20090328&from=EN>), hatte die Kommission sich für eine Angleichung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/343 und des Auslieferungsrechts in Gestalt des Artikel 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ausgesprochen, da es trotz der unterschiedlichen Regelungsbereiche der Normen in beiden Fällen um Mindestanforderungen an ein nationales Strafverfahren im Unionsgebiet ginge und die Regelungen daher untrennbar miteinander verbunden seien (S.3: „According to the Commission, the rules that apply in case of the absence of a person at his or her trial are intrinsically linked to the right of that person to be present at the trial. This right and the criteria to judge suspects or accused persons in their absence would be two sides of the same coin.“). Mit diesem Ansinnen vermochte die Kommission sich indes nicht durchzusetzen, da die

Vertreter der Mitgliedstaaten auf die unterschiedlichen Regelungsbereiche und – ziele verwiesen und daher einstimmig eine Erstreckung des Richtlinienentwurfs auf das Auslieferungsrecht ablehnten (S.2: „It was reminded that the Framework Decision was concluded in another legal context (with unanimity voting) and that it had another aim than the present draft Directive (mutual recognition versus establishing minimum rules). Hence, it would not be desirable to transpose the text of the Framework Decision into the draft Directive.“).

(3) Die Auffassung des Senats führt auch keineswegs zu einer widersprüchlichen Rechtslage. Im Ergebnis werden Prüfung und Durchsetzung des in der hiesigen Fallkonstellation wahrscheinlich bestehenden Rechtes auf ein neues Verfahren nicht dem Auslieferungsverfahren überantwortet, sondern der rumänischen Gerichtsbarkeit und den mit dieser verbundenen Überprüfungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene. Dies gilt umso mehr, als es rumänischen Gerichten offenstehen dürfte, entgegen der Vorschrift des Artikels 466 Absatz 2 der rumänischen Strafprozessordnung in direkter Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/343 die Gelegenheit zu einem neuen Verfahren zu eröffnen.

(4) Hinzu kommt, dass die Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/343 auf Auslieferungsentscheidungen dazu führen würde, dass – dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen anderer EU-Mitgliedsstaaten aus Art. 82 AEUV, auf dem die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht, diametral zuwiderlaufend – Auslieferungen an Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilweise strengeren Anforderungen unterlägen als Auslieferungen an Nichtmitgliedsstaaten. Denn die Anforderungen an Abwesenheitsurteile richten sich insoweit alleine nach dem völkerrechtlich verbindlichen, von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland kraft Art. 25 GG zu beachtenden Mindeststandard rechtsstaatlicher Verfahren sowie unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Hiernach ist eine Auslieferung desjenigen Verfolgten, der sich in Kenntnis des gegen ihn geführten Verfahrens diesem durch Flucht entzieht und so eine persönliche Ladung zur Hauptverhandlung verhindert, auch bei einem

in seiner Abwesenheit getroffenen Urteil möglich, solange er entsprechend dem nach Art. 25 Grundgesetz in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard im Prozess ordnungsgemäß, d.h. jedenfalls durch einen Pflichtverteidiger, verteidigt wurde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. November 1986 – 2 BvR 1255/86, MDR 1987, 466-467, Kammerbeschl. v. 24. Januar 1991 – 2 BvR 1704/90, juris, stattgeb. Kammerbeschl. v. 3. März 2004 – 2 BvR 26/04, StraFo 2004, 201-203; OLG Hamm, Beschl. v. 22. August 2000 – (2) 4 Ausl 119/2000 (76/00), juris; OLG Köln, Beschl. v. 12. August 2010 – 6 AuslA 28/10 - 22, juris).

bb) Der Senat kann das von ihm gefundene Auslegungsergebnis seiner Entscheidung allerdings nicht mit dem Anspruch evidenter Richtigkeit ohne Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zugrunde legen. Andere Ansichten, deren Betonung stärker auf der Einheitlichkeit der Rechtsordnung liegt und die hieraus die Verbindlichkeit der in der Richtlinie (EU) 2016/343 gestellten Anforderungen an das Abwesenheitsverfahren auch für das Auslieferungsverfahren ableiten, erscheinen vertretbar und werden auch vertreten. In der Literatur wird die Auffassung geäußert, dass Auslieferungen bei Abwesenheitsurteilen in Fluchtfällen seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 1. April 2018 nur noch unter den Voraussetzungen des sodann in Deutschland verbindlichen Art. 8 Absatz 2 Buchst. b) der Richtlinie (EU) 2016/343 zuzulassen sein sollen, da die Vorschrift des § 83 Absatz 2 Nr. 2 IRG nicht mehr anwendbar sei (so Böse, StV 2017, 754, 760 sowie Meyer in: Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Auflage, 2. Hauptteil, Rn. 913, 917-919) bzw. richtlinienkonform auszulegen sei (so Böhm, NStZ 2018, 197, 201). Hieraus leitet sich die konkrete Gefahr einer uneinheitlichen Handhabung europäischen Rechts ab, der nur durch die Vorlage an den Europäischen Gerichtshof begegnet werden kann.

2. Der Senat sieht sich nach Artikel 267 Satz 3 AEUV zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

Der 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg ist in dem vorliegenden anhängigen Verfahren das letztinstanzliche nationale Gericht. Die

Entscheidung des Senats kann nicht mehr mit einem Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts im Sinne von Artikel 267 Satz 3 AEUV angefochten werden.

IV.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung in dieser Sache ersucht der Senat den Gerichtshof um eine Entscheidung im Eilvorabentscheidungsverfahren nach Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Die Dringlichkeit im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 der Verfahrensordnung ergibt sich aus den möglichen schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen aufgrund einer verzögerten Entscheidung in einem schwebenden Verfahren, namentlich durch den von ihm in der Auslieferungshaft erlittenen Freiheitsentzug, vgl. Artikel 267 Satz 4 AEUV.

Der Verfolgte befindet sich aufgrund des Auslieferungshaftbefehls des Senats seit dem 31. März 2020 und auch weiterhin in Auslieferungshaft. Die Berechtigung der Inhaftierung hängt von der Entscheidung der Vorlagefrage ab. Im Falle der als verbindlich anzuwendenden Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/343 und damit der vollumfänglichen Unzulässigkeit der Auslieferung wäre er unverzüglich aus der Auslieferungshaft zu entlassen.

Sommer

Hofer-Bodenburg

Willemer

Ausgefertigt

Ulrich J. ...

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle

